

Korrektes Entsorgen von Wald-, Baum- und Gartenabfällen Merkblatt

Februar 2008

Das Verbrennen von Wald-, Baum- und Gartenabfällen ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll. In Wohngebieten ist es grundsätzlich verboten. Auch in den übrigen Gebieten ist es strafbar, wenn grüner Abraum verbrannt wird, denn die sichtbaren Rauchschwaden verursachen grosse Mengen an Feinstaub. Ausnahmen können unter bestimmten Voraussetzungen gemeldet und bewilligt werden.



1 Belastung der Luft

Das Verbrennen von Wald-, Baum- und Gartenabfällen im Freien erzeugt eine erhebliche Belastung durch Feinstaub und weitere Schadstoffe. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) verursacht das Verbrennen dieser Abfälle im Freien rund 7% der gesamten Feinstaubemissionen der Schweiz. Ein grösseres, qualmendes Astfeuer produziert in sechs Stunden etwa gleich viel Russ und Rauchpartikel wie 250 Autobusse ohne Partikelfilter während eines ganzen Tages. Damit wird mehr Russ und Feinstaub emittiert als durch alle dieselbetriebenen Personen- und Lastwagen in der Schweiz.

Das Verbrennen von Holzabfällen im Wald zerstört den Waldboden in grossem Umfang und vernichtet wertvolle Ausgangsstoffe für die Bildung von neuem Waldboden. Ferner sind solche Mottfeuer in touristisch genutzten Gebieten eine schädliche und lästige Beeinträchtigung der Erholungsnutzung.

2 Grundsätze der Abfallwirtschaft

Grundsätzlich muss der im Rahmen der forstlichen Nutzung entstehende Schlagabraum und die aus Baum- und Hecken- und Gartenpflege anfallenden Gehölze als Abfall bezeichnet werden. Folglich hat deren Entsorgen nach den Vorgaben der Abfallwirtschaft zu erfolgen. Dazu zählen:

2.1 Die Verrottung vor Ort (1. Priorität)

Das Verrotten von Wald- Baum- und Gartenabfällen vor Ort ist eine äusserst sinnvolle Lösung und hat somit in **1. Priorität** zu erfolgen. Dabei handelt es sich, analog zur dezentralen Kompostierung, nicht um eine Abfallentsorgung im rechtlichen Sinn. Jedoch gilt zu beachten, dass das Zuführen von Fremdholz zur Verrottung im Wald und der Landwirtschaft verboten ist.



2.2 Energetische Verwertung (2. Priorität)

Alternativ zur Verrottung im Walde und Felde steht in **2. Priorität** die **thermische** Verwertung der Wald- Baum- und Gartenabfälle. So können Hackschnitzel oder Wellen (Bürdeli) einen sinnvollen Beitrag zur Nutzung von erneuerbaren Energien leisten.

2.3 Materielle Verwertung (2. Priorität)

Holzschnitzel können auch als Einstreue bei Reit- oder Freilaufplätzen eingesetzt werden. Im untergeordneten Masse lassen sich holzige Abfälle auch zur Erhaltung der Struktur bei der Kompostierung einsetzen.

3 Die Ausnahmebestimmung (3. Priorität)

Dem meldungspflichtigen Verbrennen kann bei folgenden Ausnahmen zugestimmt werden:

- **Ausnahme 1: Akutes Auftreten von Forstschädlingen**

Der „Buchdrucker“ und „Kupferstecher“ sind gefürchtete Borkenkäfer. Sie sind dann gefährlich, wenn frisches Fichtenholz liegen bleibt, das bereits mit Käferbruten befallen ist. Dient das Verbrennen von befallenen Wipfeln, Ästen (Restholz) und Rinde zur Bekämpfung des Borkenkäfers ist dies erlaubt, sofern:

Kriterien:

- die befallenen Fichten nicht innerhalb nützlicher Frist (innerhalb 30 Tagen in den Sommermonaten) aufgearbeitet werden können und das Rundholz aus dem Wald abtransportiert werden kann.
- keine Alternative besteht, das potentielle Brutmaterial (Restholz) unschädlich zu machen besteht (z.B. Hacken).

- **Ausnahme 2: Verklausungsgefahr in Fliessgewässern**

Holz in Fliessgewässer (Schwemmholz) kann bei Starkniederschlägen zu Verklausungen und infolge dessen zu Gerinneausbrüchen und Überschwemmungen führen. Nach Holzerntearbeiten ist Schlagabraum unverzüglich aus dem Einflussbereich der Gerinne zu entfernen und an geeigneter Stelle zu deponieren. Restholz (Wipfelstücke und Stammabschnitte) ist auf Längen < 1.0 Meter zusammenzusägen.

In Gerinnen ist das Verbrennen von Schlagabraum erlaubt, sofern:

Kriterien:

- der Baum sich nach dem Fällen und vor dem Entasten nicht aus dem Gerinne entfernen lässt und
- der Schlagabraum nicht an geeigneter Stelle abrutschsicher ausserhalb des Gerinnes an Haufen deponiert werden kann.

- **Ausnahme 3: Hecken und Weidepflege in schwer zugänglichem Gelände**

Bei der Pflege von Hecken, Naturschutzgebieten, Weiden und Alpweiden in schwer zugänglichem Gelände ist die Beseitigung des Schnittgutes arbeits- und zeitintensiv. Ist der Aufwand für die Beseitigung des Schnittgutes zu aufwändig, besteht die Gefahr, dass solche Pflegeeingriffe nicht mehr ausgeführt werden.

Das Verbrennen von Schnittgut ist erlaubt, sofern:

Kriterien:

- bei der Waldrandpflege der Schlagabraum nicht im angrenzenden Wald an geeigneter Stelle zum Verrotten deponiert werden kann und
- bei der Waldrandpflege es nicht möglich ist die Bäume mittels Seilzug in den Wald hinein zu fällen und
- das angrenzende Wiesland nicht maschinell bewirtschaftbar ist (ansonsten ist der Abtransport mit Traktor und Anhänger möglich).

- **Ausnahme 4: Amtlich angeordnete Rodungen bei besonders gefährlichen Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschädlingen.**

Bei gemeldeter Verbrennung vor Ort gilt es folgende Grundsätze zu beachten:

- Holz und Grünmaterial ist vorgängig trocknen zu lassen, so dass möglichst wenige Emissionen (Feinstaub und schädliche Gase) entstehen.
- Ist die vorgängige Trocknung aus Zeitgründen nicht möglich (Ausnahmen 1, 2 und 4) ist eine möglichst hohe Brenntemperatur beim Verbrennen anzustreben.

4 Vollzug Ausnahmebestimmung

Generell gilt: Ausnahmefälle sind beim Revierförster (Wald) oder Landwirtschaftsamt (Heckenpflege, Einzelbäume) rechtzeitig anzumelden. Nach erfolgter Prüfung und Zustimmung für ein Verbrennen ist dieses nur erlaubt, wenn die **Wetterbedingungen günstig** sind, **keine Siedlungsgebiete betroffen werden** und **keine starke Rauchentwicklung** entsteht: Das heisst **keine Inversionslagen, kein Wind** und keine Trockenheit (Waldbrandgefahr), usw. **kein frisches grünes Astmaterial, möglichst trocken** und unter **ständige Aufsicht** über das Feuer. Bei entstehenden Beeinträchtigungen muss das **Feuern sofort eingestellt** werden.

Falls ein Wald- oder Grundeigentümer ein Verbrennen gemäss den Ausführungen unter Ziffer 3 geltend machen will, so muss er sich vorgängig beim Revierförster (Kantonsforstamt) oder beim Landwirtschaftsamt melden. Diese beurteilen die Meldung und bestätigen durch ihre Zustimmung den Ausnahmefall. Die ausgefüllte Meldung wird umgehend an das Amt für Umweltschutz weitergeleitet. Dieses prüft die Meldung und informiert die Polizei. Ohne Widerspruch gilt das Feuer als bewilligt. Ein entsprechendes Meldeformular kann beim zuständigen Amt bestellt oder auf der Homepage des Amtes für Umweltschutz heruntergeladen werden. Siehe dazu auch das Ablaufschema auf der nächsten Seite.

5 Gesetzesgrundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen befinden sich im **Umweltschutzgesetz** (USG) Art. 11 Grundsatz, Art. 12 Abs. 2, Art. 30 c sowie in der **Luftreinhalte-Verordnung** (LRV) Art. 4, Art. 26b. Dieser lautet:

- ¹ Natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb von Anlagen verbrannt werden, wenn sie trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht.
- ² Die Behörde kann im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermässigen Immissionen entstehen.
- ³ Sie kann das Verbrennen von Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind.

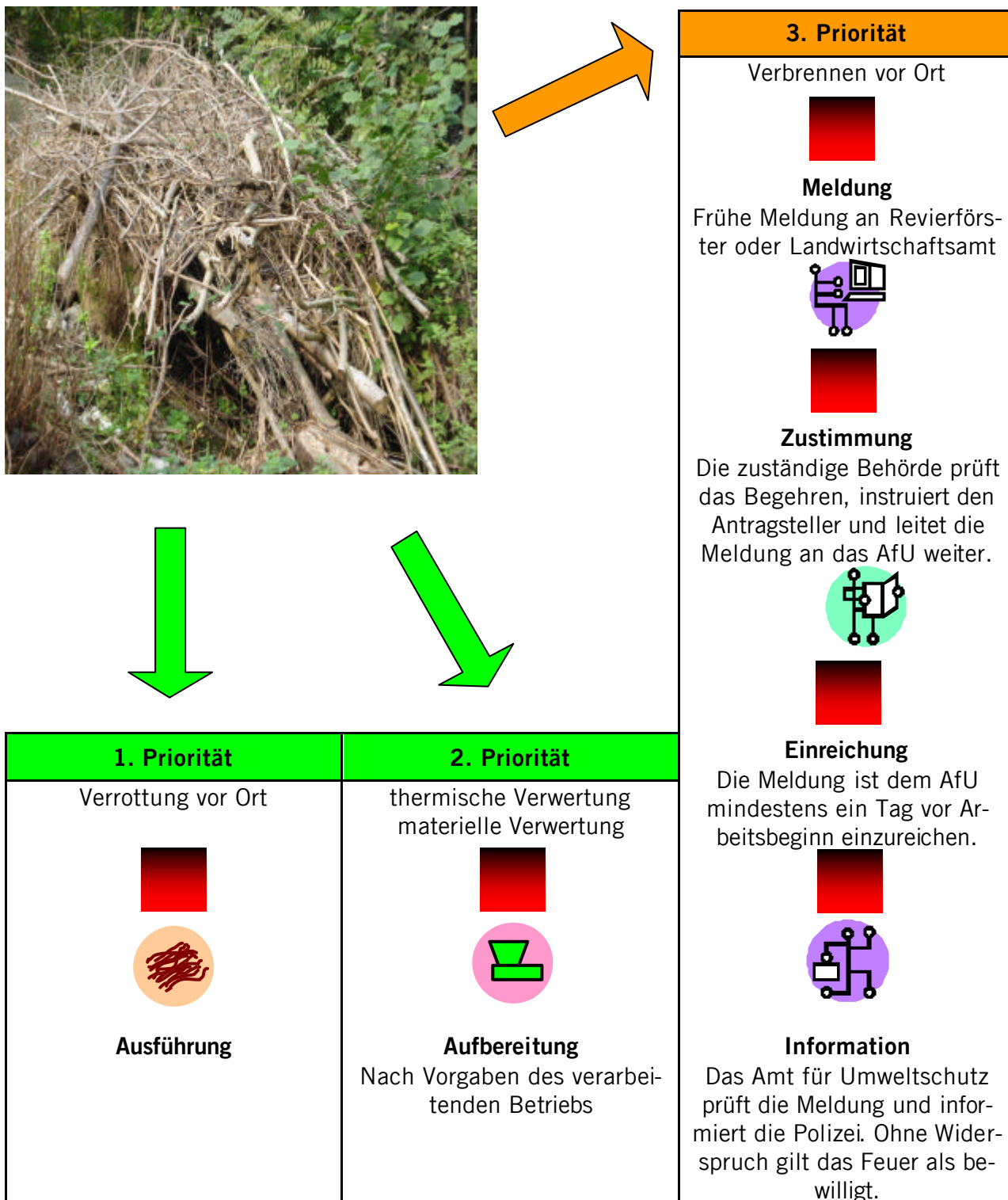
In der Vollzugsverordnung zur kantonalen Verordnung zum Umweltschutzgesetz (USG-VV) wird in § 24 das Feuern im Freien geregelt:

- ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist untersagt.
- ² Ausserhalb der Wohngebiete ist das Verbrennen von natürlichen und trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien gestattet, wenn nur wenig Rauch entsteht (Art. 26a Abs. 2 LRV).
- ³ Innerhalb von Wohngebieten ist das Abbrennen von Feuern, die Teil eines Brauchtums sind, im Sinne von Abs. 2 gestattet.

6 Ahndung bei Vergehen

Bevor eine Anzeige bei der Polizei erfolgt, kann beim Amt für Umweltschutz nachgefragt werden, ob es sich um ein angemeldetes Feuer handelt. Nicht gemeldete oder trotz Ausnahmebewilligung unsachgemäss betriebene Feuer werden von der Polizei geahndet.

7 Vorgehensschema



Nicht gemeldete oder unsachgemäss betriebene Feuer werden durch die Polizei geahndet.